

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.09.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	18.09.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anlegung eines Behindertenparkplatzes in der Saarstraße

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus vom 08.09.14

- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.09.14 (Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
 - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
- gez. Märtens

Anlegung eines Behindertenparkplatzes in der Saarstraße

- Antrag der Fraktionen CDU/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus vom 08.09.14
- Nr. 2014/0167 (ö)

Auf der Saarstraße in Höhe der Geschäftszeilen befinden sich baulich angelegte Parkflächen.

Die Einrichtung eines Schwerbehindertenparkplatzes in diesem Bereich kann erfolgen. Der günstigste Standort befindet sich unmittelbar vor der Apotheke. Dieser Parkplatz ist breiter angelegt / ausgebaut als die anderen vorhandenen Stellflächen und bietet somit ausreichend Platz für Menschen mit Behinderungen.

Mittels Beschilderung und Markierung eines Schwerbehindertensymbolpiktogramms kann der Parkplatz eindeutig von den weiteren Stellflächen abgegrenzt werden. Die vorhandene Beschilderung „Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen, 2 Stunden, werktags von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr“ (s. Pfeil) muss versetzt werden.



(Bei dem hellen Fahrzeug handelt es sich um einen Falschparker, der zusätzlich neben der tatsächlichen Parkfläche parkte)

Auf den o. g. zeitlich befristeten Stellflächen dürfen Menschen mit Behinderungen – unter Auslegung der Ausnahmegenehmigung (blauer Parkausweis) - bis zu 3 Stunden parken.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Straßenverkehrsordnung können Schwerbehindertenparkplätze ggf. mit einer zeitlichen Beschränkung versehen werden, sofern der erwähnte Personenkreis besonders häufig auf einen derartigen Stellplatz angewiesen ist.

Die beantragte, zeitliche Einschränkung eines Behindertenparkplatzes von 30 Minuten, reicht erfahrungsgemäß für den Personenkreis aufgrund der Erkrankungen (Gehbehinderungen etc.) nicht aus.

Sofern der Schwerbehindertenparkplatz kürzer als die o. g. 2 Stunden befristet wird, ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Stellplätze von den Schwerbehinderten genutzt werden, da sie dort bis zu 3 Stunden parken dürfen.

Seitens des Fachbereichs Straßenverkehr wird daher vorgeschlagen, den Schwerbehindertenparkplatz ebenfalls auf 2 Stunden zu begrenzen, um der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden.

Straßenverkehr